

Redaktionsstatut für das „Mitteilungsblatt der Gemeinde Freiamt“

Der Gemeinderat der Gemeinde Freiamt hat in seiner Sitzung am 21. April 2026 folgendes Redaktionsstatut für das Mitteilungsblatt der Gemeinde Freiamt beschlossen:

1. Mitteilungsblatt - Zweckbestimmung

Die Gemeinde Freiamt gibt zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten ein Mitteilungsblatt heraus. Das Mitteilungsblatt erscheint in der Regel wöchentlich, donnerstags, an Feiertagen am vorhergehenden Werktag. Abweichungen sind nur mit Zustimmung der Gemeinde zulässig.

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Freiamt erfolgen, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde Freiamt. Es kann zusätzlich ein Hinweis im Mitteilungsblatt oder dort eine Veröffentlichung erfolgen.

Das Mitteilungsblatt gehört nicht zur Meinungspresse und ist keine Tages- oder Wochenzeitung. Es gilt für Veröffentlichungen der Gleichbehandlungsgrundsatz und der Grundsatz der Neutralität. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme nicht amtlicher Veröffentlichungen und Anzeigen besteht nicht.

2. Inhalt

In das Amtsblatt werden aufgenommen:

- Amtliche Mitteilungen der Gemeinde Freiamt, öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde und anderer öffentlicher Behörden aufgrund sondergesetzlicher Regelungen.
- Notrufe, Bereitschaftsdienste, Pflegedienste.
- Sitzungsberichte und andere Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung.
- Veranstaltungshinweise und sonstige kurze Nachrichten der Kirchen, Schulen und der örtlichen Vereine und Organisationen. Diese sind in das Redaktionssystem einzustellen.
- Veranstaltungsberichte örtlicher Vereine, Organisationen und Interessengemeinschaften (jedoch nicht von politischen Parteien und anderen politischen Vereinigungen sowie politischen Interessengemeinschaften).
- Beiträge der Fraktionen (und Wählervereinigungen ohne Fraktionsstatus) des Gemeinderats.

Gemäß § 20 Abs. 3 Gemeindeordnung wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen. Für diese Veröffentlichungen steht die Rubrik: „Aus den Fraktionen des Gemeinderats“ bei Bedarf zur Verfügung.

Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge der Fraktionen in der Rubrik: „Aus den Fraktionen des Gemeinderats“ sind die jeweiligen Fraktionen selbst. (Name/Fraktion des Verfassers muss angegeben sein).

Zulässig sind nur Themen mit gemeindlichem Bezug. Ein Äußerungsrecht zu bundes- oder landespolitischen Themen besteht nicht.

Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde Freiamt während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen in der Rubrik „Aus den Fraktionen des Gemeinderats“ in einem Zeitraum von 3 Monaten vor Wahlen ausgeschlossen (Karenzzeit).

- Politische Parteien und Vereinigungen dürfen im Amtsblatt nur sachliche Ankündigungen veröffentlichen. Sachliche Ankündigungen sind Zeit, Ort, Tagesordnung und ein Stichwort zur Veranstaltung. Die Veröffentlichung erfolgt ausschließlich entgeltlich.
- Bürgerentscheide
Hat der Gemeinderat einen Bürgerentscheid beschlossen oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens festgestellt, können Beiträge zur Darlegung der innerhalb der Gemeindeorgane vertretenen Auffassung von der Gemeinde veröffentlicht werden. Bei einem Bürgerbegehren (§ 21 Abs. 3 Gemeindeordnung Baden-Württemberg) steht dasselbe Recht auch der Initiative zu, die die Durchführung des Bürgerentscheids veranlasst hat.
Daneben sind entgeltliche Anzeigen zum Bürgerentscheid zulässig.
- Werbeanzeigen, Privatanzeigen und Anzeigen örtlicher Personenvereinigungen.
Zur Entgegennahme von Anzeigen ist das Bürgermeisteramt berechtigt, aber nicht verpflichtet.
- Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse.
Über die Aufnahme entscheidet das Bürgermeisteramt. Ausgeschlossen sind tages- und parteipolitische Beiträge (Ausnahme: Beiträge von Fraktionen) sowie Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde verstoßen.

Über die Aufnahme entscheidet das Bürgermeisteramt. Ausgeschlossen sind tages- und parteipolitische Beiträge (Ausnahme Beiträge der Fraktionen sowie Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde verstoßen).

3. Umfang von Veröffentlichungen

Im redaktionellen Teil können kostenlos veröffentlichen:

- Vereine wöchentlich 15 cm und einmal jährlich 26 cm (= eine halbe Seite)
- Die evangelische Kirchengemeinde mit dem Kooperationsraum und ihren Organisationen insgesamt wöchentlich eine Seite (2 Spalten).
Der Diakonieverbund Freiamt-Sexau e.V. wöchentlich 15 cm.
Die übrigen Kirchengemeinden wöchentlich 15 cm.
- Tourist-Info wöchentlich eine Seite
Die Bücherei wöchentlich 15 cm
- Fraktionen für ihre Beiträge wöchentlich jeweils 15 cm.
- Vereine und Kirchen können längere Texte nach Belieben veröffentlichen. Dabei erfolgt eine Abrechnung nach angefangenen cm (80 Cent pro cm).
- Eine Übertragung nicht ausgenutzter Zeilen auf andere Wochen ist ausgeschlossen. Ein Ansammeln „freier Zeilen“ ist nicht möglich.
- Fotos und Druck erfolgen ausschließlich in schwarz/weiß
-

4. Gewährleistung

Eine Gewährleistung, insbesondere für die Platzierung von Veröffentlichungen, für deren vollständigen und richtigen Abdruck sowie die Folgen, die aus einer versehentlichen Unterlassung oder Fehlerhaftigkeit der Veröffentlichung entstehen, wird durch die Gemeinde Freiamt ausdrücklich ausgeschlossen.

5. Inkrafttreten

Das Redaktionsstatut tritt am 30. April 2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt das Redaktionsstatut vom 24.01.2017 außer Kraft.